

**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Stadt Fürstenau
FB 5 - Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Datum: 23.07.2025

Zimmer-Nr.: [REDACTED]

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-03963-25

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- [REDACTED]

Fax: (0541) 501- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**Bauleitplanung der Stadt Fürstenau
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird die geplante Fläche in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP weist in der zeichnerischen Darstellung für den Vorhabenbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials aus und entlang der K 114 ist ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg „Radfahren“ festgesetzt. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich; der regional bedeutsame Wanderweg wird durch die Planung nicht überplant und wird daher als Ziel der Raumordnung beachtet.

Bauleitplanung:

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

• Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

• Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

• **Der Landkreis im Internet:**
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Die Planungsabteilung des Landkreises wurde bereits Anfang des Jahres 2024 in die Standortsuche für die Freiwillige Feuerwehr Fürstenau mit einbezogen. Die Fläche, die sich aus Sicht der Planungsabteilung am besten geeignet hat, wird hiermit überplant.

Der Titel „Sondergebiet“ ist bei der vorliegenden Planung jedoch irreführend, da gar kein Sondergebiet, sondern eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt wird.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die der Stadt / Gemeinde Fürstenau keine Bedenken.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten und aus der zugehörigen.68. Änderung des FNP in den B-Plan zu übernehmen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um Flächen für den Gemeinbedarf. Für diese sind gem. TA Luft keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft wird explizit die Aufenthaltsdauer im folgenden Passus der TA Luft erwähnt (Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft): „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“ Wenn das für das geplante Gebiet zutrifft, würde es nicht unter die Regelungen der TA Luft fallen.

Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes hat von der Planungsabteilung zu erfolgen.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme „Entwässerung“ und „Abwasser“:

Das Plangebiet liegt im Satzungsgebiet des Wasserverbands Bersenbrück. Demnach ist das Grundstück an die Kanalisation des Wasserverbands Bersenbrück anzuschließen. Dieses gilt sowohl für das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch wichtige Kartierungen erfolgen müssen, die den Eingriff in den Naturhaushalt beschreiben.

Generell ist der geplante Standort des Feuerwehrhauses aus naturschutzfachlicher Sicht gut gewählt, da keine wertvollen Biotope überplant werden und auch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen als gering einzustufen sind. Dennoch ist immer das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges zu beachten. Die Neuversiegelung ist somit auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und es sollten Baustoffe verwendet werden, die eine Teilversickerung des Wassers in den Boden ermöglichen. Je nach Ausprägung kann auch dies positiv auf die Eingriffsbewertung wirken.

Weiterhin sind aus Sicht des Natur- und Klimaschutz Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen. Hier ist sowohl eine Fassadenbegrünung mit heimischen Arten, als auch eine

extensive Dachbegrünung mit einer Integrierten PV-Anlage umzusetzen. Dies bringt mehrere Vorteile mit sich. Eine Fassaden- und Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf das Gebäude und den Wasserhaushalt aus, sondern schafft auch Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus hat eine Dachbegrünung nachweislich positive Aspekte auf die Leistungsfähigkeit einer PV-Anlage, die die Unterhaltungskosten reduzieren kann. Das Dach sollte folglich als Flachdach gestaltet werden, um dieses optimal zu nutzen.

Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Hinweis:

In der Kurzerläuterung zum B-Plan Nr. 82 wird unter „Altlasten, Altstandorte“ angegeben, dass sich im Umkreis von ca. 300 bis 500 m vier Altablagerungen befinden. Es handelt sich dabei nicht um Altablagerungen sondern um folgende Altstandortverdachtsflächen:

Fröhlkingstr. 21 (KRIS-Nr.: 74079170016)
Ehemaliger Betrieb: Sägewerk von 1940 - 1980

Hollensteder Str. 22 (KRIS-Nr.: 74079170033)
Ehemaliger Betrieb: Gartenbaubetrieb von 1996 - 2003

Robert-Bosch-Ring 28 (KRIS-Nr.: 74079170040)
Ehemaliger Betrieb: Lackiererei von 1980 - 2008

Settruper Str. 7 (KRIS-Nr.: 74079170058)
Ehemaliger Betrieb: Maschinenbau-Industrie von 1974 - 1980

Die o.g. Standorte stellen altlastverdächtige Flächen aufgrund der ehemaligen Branchenzugehörigkeit dar, auf die sich der Anfangsverdacht begründet. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind aufgrund der räumlichen Lage nicht zu erwarten.

Brandschutz:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Um der örtlichen Feuerwehr die entsprechenden Übungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist es ratsam, sowohl einen Unter- als auch einen Überflurhydranten auf dem Gelände zu installieren.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Fachdienst Kreisstraßen:

Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Kreisstraße K 114 (Abschnitt 20) „Hollensteder Straße“ gehört mit einem DTV von ca. 1.061 KFZ/ 24h und 36 SV/ 24 h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osna-brück.

Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor.

Da das geplante Feuerwehrgerätehaus etwa 150 m außerhalb des OD Fürstenau (ungefähr bei Station 2080 der K 114, Abschnitt 20) liegen soll, wäre gemäß §24 NStrG ein Abstand von 20,00 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Wir bitten um eine frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und der verkehrlichen Anbindung zur Kreisstraße.

Ich weise auf die Einhaltung von Sichtdreiecken und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten (so weit wie möglich) hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet werden kann. Die Zufahrt zur Kreisstraße bedeutet auch die Querung eines Radwegs. Besondere Rücksicht auf die Radfahrer und deren Sicherheit ist zu nehmen, und es sind Maßnahmen zur Minimierung von Schäden am Radweg zu treffen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie

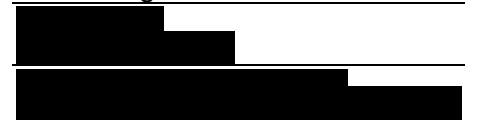
Dienstgebäude (**Postanschrift siehe unten**)

Lotter Straße 6

(über "emma-theater")



Heger Tor / "emma-theater"



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

2025-06-23

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau

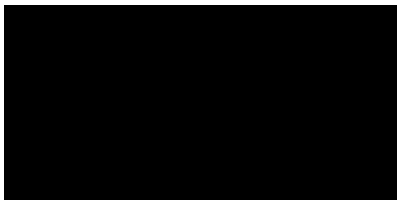
Mail vom 19.06.2025

Zeichen: III/5/60

hier: Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **keine Bedenken**.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten und aus der zugehörigen.68. Änderung des FNP in den B-Plan zu übernehmen.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 07:40
An: [REDACTED]
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2025.06.00306) zum Vorhaben Stadt Fürstenau, BBP 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.06.00306_10.07.2025.pdf
Kategorien: in enaio angelegt

Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.06.00306) zum Vorhaben Stadt Fürstenau, BBP 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Bebauungsplan Nr. 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 20.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
10.07.2025

E-Mail:
[REDACTED]

Bauleitplanung der Stadt Fürstenuau: Bebauungsplan Nr. 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für

schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Stadt Fürstenau
Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen III/5/60 Unser Zeichen [REDACTED] Ansprechpartner [REDACTED] in [REDACTED] Durchwahl [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Datum 22.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Fürstenau
Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der etwa 1,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau liegt südlich der engeren Ortslage Fürstenaus direkt östlich der „Hollensteder Straße“. Nördlich schließen bereits bebaute gewerbliche Bauflächen, südwestlich ein im Außenbereich gelegenes Wohnhaus an ihn an. Ansonsten werden die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP, 2004) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Darstellungen. In dem Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 3. Auslegung, März 2025) wird hier jedoch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, in den Randbereichen auch als öffentliche Grünfläche, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Wasserflächen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich u. a. etwa 450 m westlich und ca. 300 m südöstlich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Aktuelle Angaben

zu dem Umfang der dort betriebenen Tierhaltungen liegen uns nicht vor. Grundsätzlich können jedoch von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Geltungsbereich unzulässige Geruchsmissionen nicht ausgeschlossen werden. Wir halten deshalb eine Klärung des Umfanges der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen, und davon abhängig ggf. eine gutachterliche Bewertung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsmissionen für erforderlich.

Laut Kurzerläuterung werden zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen jedoch erst im Laufe des Planverfahrens konkretisiert werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 2 von 2

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH



Anlage

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 10:54
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Bebauungsplan Nr. 82
"Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus" ; Stellungnahme der Telekom

Kategorien: in enaio angelegt

Sehr geehrte Frau Barlage,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PT112
[REDACTED]
Team Betrieb
Bauleitplanung
H... b... St. 6-8 49084 Osnabrück
+ [REDACTED]
[REDACTED]
E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 20. Juni 2025 08:34
An: [REDACTED]

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Freitag, 25. Juli 2025 13:51

An:

Cc: ND, ZentralePlanung, Vodafone
Betreff: Stellungnahme S01435328, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Fürstenau, III/5/60, Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“

Kategorien:

in enaio angelegt

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Samtgemeinde Fürstenau - Fachdienst II - Planen, Bauen und Soziales - Henrike Barlage
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01435328

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 25.07.2025

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau, III/5/60, Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2025.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2025 09:20
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Bebauungsplan Nr. 82
"Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"

Kategorien: in enaio angelegt

Sehr geehrte Frau Barlage,

Aus Sicht der Stadt Bramsche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Jedoch wird in der Begründung unter dem Abschnitt „Verfahrensrechtliche Hinweise“ auf die im Parallelverfahren erfolgende 68. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, zu welcher die Stadt Bramsche bis dato nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgerufen wurde. Auch zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Website der Stadt Fürstenau zu finden ist, wurde die Stadt Bramsche nicht beteiligt. Zukünftige Aufforderungen zu Stellungnahmen richten Sie bitte an bauleitplanung@stadt-bramsche.de.

Die Stadt Bramsche gibt darüber hinaus folgende Hinweise zu den Planungsinhalten: Im Abschnitt „Lage und Größe des Plangebietes, Bestandssituation, Fachplanungen“ werden Einzelbäume entlang der Plümpe erwähnt. Es wird empfohlen diese Bäume als zu erhaltend planerisch festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]
Stadt Bramsche
Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
Stadtplanung
Hasestraße 11
49565 Bramsche

[REDACTED]
Internet: <https://www.stadt-bramsche.de>

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 20. Juni 2025 13:03
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Bebauungsplan Nr. 82 "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus"

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Stadt Fürstenau
FB Planung und Verwaltung
z. Hd. Frau Barlage
Schlossplatz 1
49584 Fürstenau



49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
19.06.2025 III/A/60	[REDACTED]	[REDACTED]	24.06.2025

Bauleitplanung der Stadt Fürstenau;
Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Barlage,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Plümpe“. Dieses wird jährlich zweimal maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben, es sei denn, das Gewässer wird einseitig mit einer Sekundäraue (Bodenabtrag oberhalb des Mittelwasserstandes) ausgestattet, welche die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers so weit steigert, dass die Unterhaltung auf einem Ufer komplett eingestellt werden kann. Grundsätzlich muss das Gewässer jedoch zumindest von einem Ufer mit einem Mobilbagger erreichbar bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

[REDACTED]

Seite 1 von 1

BANKVERBINDUNG: Sparkasse Emsland **BIC:** NOLADE21EMS **IBAN:** DE57 2665 0001 0000 0761 90

Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.
8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.

9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseignern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)



**Wasserverband
Bersenbrück**

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Per E-Mail: barlage@fuerstenau.de
Samtgemeinde Fürstenau
Fachbereich Planung und Verwaltung
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Verwaltung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Telefonnummer: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

III/5/60, 19.06.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

[REDACTED]

Datum

25.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Der öffentliche Seitenraum sollte für die Verlegung der Wasserleitungen ausreichend breit vorgehalten werden.



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

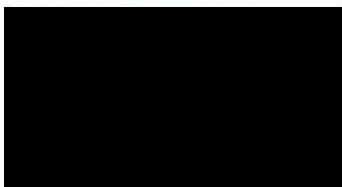
Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betrieb nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Abwasserentsorgung

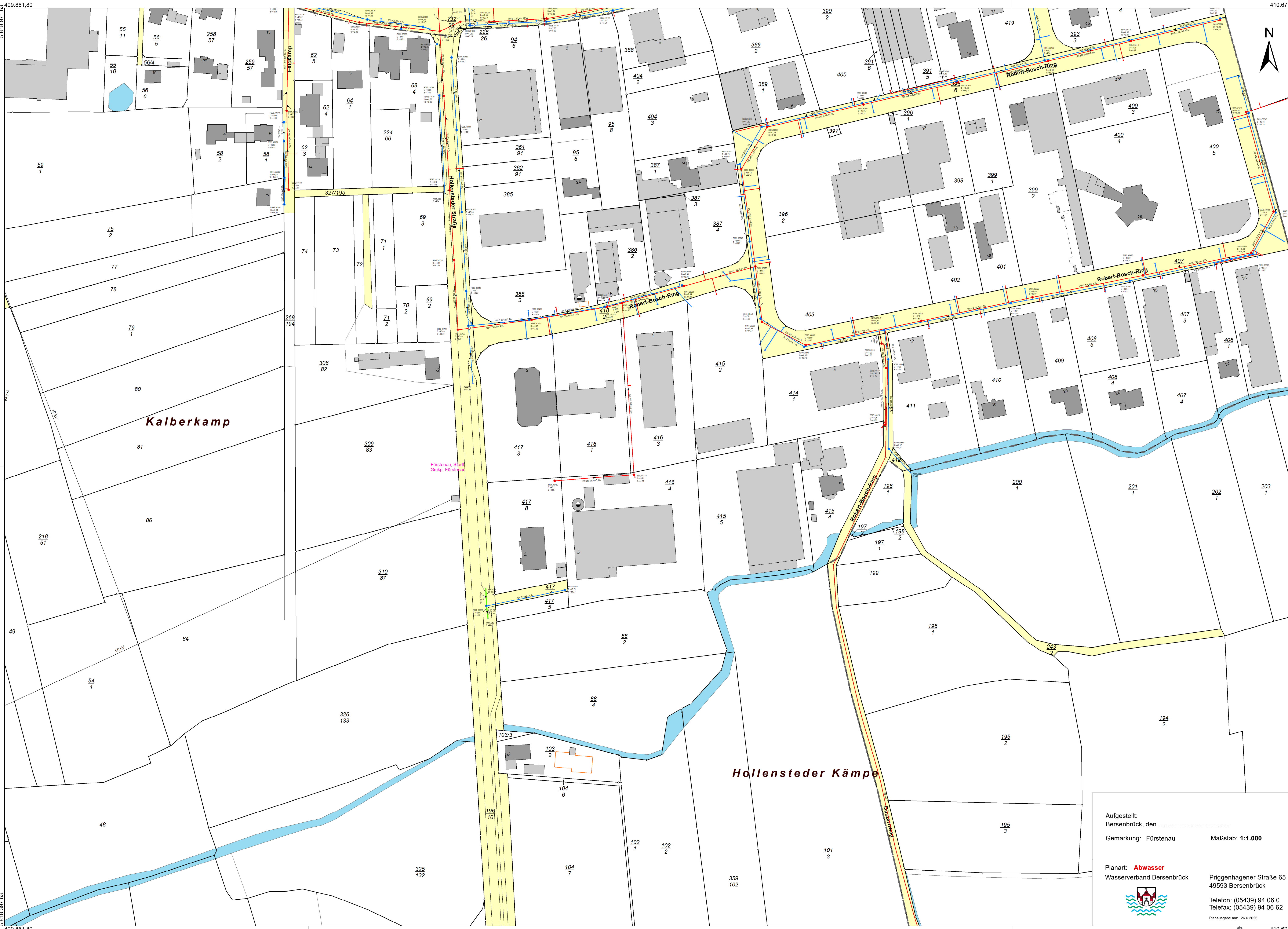
Innerhalb des Plangebietes sind keine Schmutz- und Regenwasserleitungen vorhanden. Das anfallende Regenwasser ist schadlos auf dem Grundstück zu beseitigen. Die Schmutzwasserentsorgung kann ausschließlich über eine Druckentwässerung mit zugehörigem Pumpwerk erfolgen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren, gerade im Hinblick auf die Erstellung der wassertechnischen Untersuchung, zu beteiligen.



Anlage



Kalberkamp

Hollensteder Kämpe

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Fürstenau Maßstab: 1:1.000

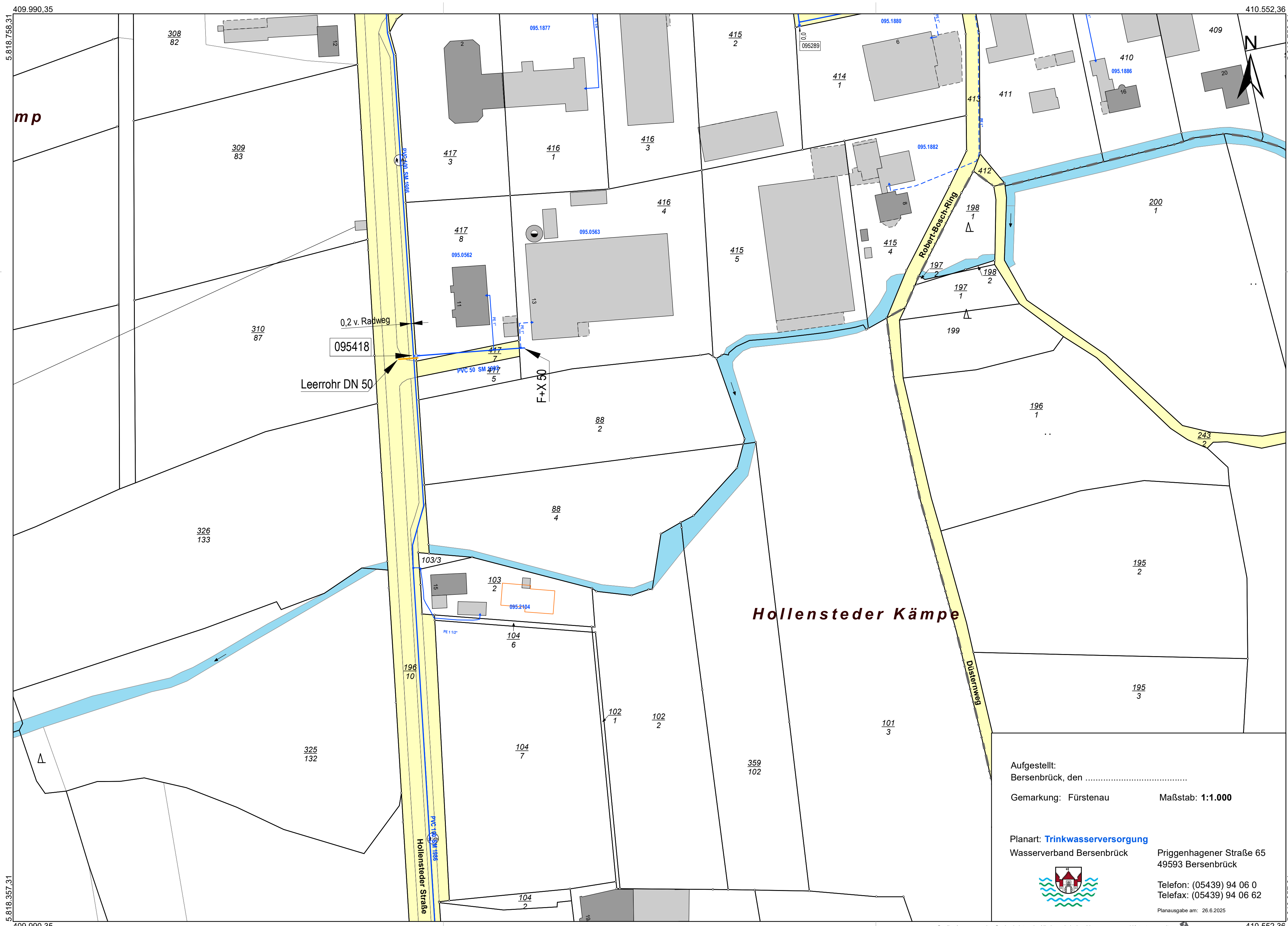
Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 26.6.2025





mp

Hollensteder Kämpe

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Fürstenau Maßstab: **1:1.000**

Planart: **Trinkwasserversorgung**
Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Planausgabe am: 26.6.2025

